

Geschäft Nr. 3980.1 und 3980.2 - Antrag auf Fremdänderung: Streichung § 36 Abs. 3 FHG

Der Unterzeichnende reicht auf die zweite Lesung folgenden Antrag ein:

1. Ausgangslage: Wortlaut § 36 Abs. 3 FHG:

«³ Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts nicht zu, legt es diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.»

2. Zulässigkeit Antrag auf Fremdänderung im FHG

Mit § 36 Abs. 3 FHG betreffen diese Anträge einen Erlass, der nicht förmlicher Gegenstand der Vorlagen Nr. 3980.1/3980.2 ist. Eine solche Mitänderung («Fremdänderung») ist nach der Geschäftsordnung des Kantonsrats zulässig (§ 68 und 69 GO KR; BGS 141.1), soweit ein sachlicher Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand besteht. Dieser Zusammenhang ist hier nicht bloss gegeben, sondern vom Regierungsrat selbst hergestellt worden und diese Sachlage vom Landsschreiber auf Anfrage hin bestätigt worden. Der Regierungsrat hat das in der ersten Lesung beschlossene Äusserungsrecht zu den Budgets der Ombuds- und der Datenschutzstelle ausdrücklich mit § 36 Abs. 3 FHG begründet — mit dem Argument, andernfalls würden die beiden Fachstellen gegenüber den Gerichten prozedural bessergestellt (Bericht und Antrag vom 19. August 2025).

3. Streichungsantrag zur zweiten Lesung (§ 36 Abs. 3 FHG)

~~³ Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts nicht zu, legt es diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.~~

sei ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit der ersten Lesung zur Änderung des Ombuds- und des Datenschutzgesetzes hat der Kantonsrat dem Regierungsrat gegenüber dem Budget der Ombuds- und der Datenschutzstelle nur noch ein Äusserungsrecht zugestanden; das Recht auf einen abweichenden Budgetantrag ist entfallen. Damit steht § 36 Abs. 3 FHG in einem offenen Wertungswiderspruch: Gegenüber den Gerichten — die als richterliche, vom Volk gewählte Behörden per se unabhängiger von der Exekutive sind als die beiden Fachstellen — behielte der Regierungsrat mit dem abweichenden Budgetantrag das deutlich stärkere Einflussinstrument. Was für die weniger unabhängigen Fachstellen gilt, muss für die unabhängigeren Gerichte erst recht gelten.

Diese Bedenken decken sich mit der Einschätzung des Regierungsrats selbst: In seinem Bericht und Antrag zur Ombuds- und Datenschutzstelle (Vorlage Nr. 3544.2) bezeichnete er die Möglichkeit eines abweichenden Budgetantrags als «rechtsstaatlich, auch mit Blick auf die Gewaltenteilung, nicht unbedenklich» und befürwortete deren Aufhebung. Was er für die — institutionell weniger unabhängigen — Fachstellen anerkennt, muss für die richterlichen Behörden erst recht gelten. Bereits die Kommissionsminderheit hielt fest, dass ein abweichender Budgetantrag gegen die Gerichte mit Rechtsstaatsprinzip und Gewaltenteilung unvereinbar ist: Die Exekutive, deren Handeln die Gerichte überprüfen, soll auf deren Budget keinen Einfluss nehmen können. Die finanzielle Unabhängigkeit muss institutionell gewährleistet sein; bereits die heute bestehende Möglichkeit eines abweichenden Antrags erzeugt einen asymmetrischen Druckhorizont. Auf Bundesebene nimmt der Bundesrat die Voranschläge der eidgenössischen Gerichte denn auch unverändert und ohne abweichende Anträge in seinen Entwurf auf; die Gerichte vertreten ihr Budget selbst vor der Bundesversammlung (Art. 142 Abs. 2 und 3 ParlG). Es ist Aufgabe einer verantwortungsvollen und sich an rechtsstaatlichen Prinzipien haltenden Politik, die Unabhängigkeit der Gerichte — als Grundpfeiler einer gut funktionierenden Demokratie — umfassend zu gewährleisten; dies soll zeitnah auch im Kanton Zug gelten.

Die in erster Lesung für die Ombuds- und die Datenschutzstelle beschlossene Lösung mag man, wie der Unterzeichnende es tut, für nicht sachgerecht halten; der politische Entscheid des Kantonsrats wird mit dem vorliegenden Antrag jedoch nicht in Frage gestellt. Gerade weil dieser Entscheid steht, ist § 36 Abs. 3 FHG jedoch nicht länger haltbar. Dieser FHG-Passus lässt sich höchstens noch historisch verstehen, hat aber in einem Gemeinwesen, das sich dem Rechtsstaat verpflichtet weiss, keine Berechtigung mehr und ist deshalb ersatzlos zu streichen.